



Sozial und kommunal. Baden-Württemberg weiter voran bringen.

**Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz
der SGK Baden-Württemberg e.V.**

09. Mai 2015

Karlsruhe, Schalander



INHALTSVERZEICHNIS

Seite 3	Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für Flüchtlinge sowie der Rahmenbedingungen der Flüchtlingsarbeit in den Kommunen
Seite 6	Für eine Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen in Baden-Württemberg
Seite 7	Aufwandsentschädigungen für das kommunalpolitische Ehrenamt angleichen
Seite 8	Finanzierung der Fraktionsarbeit
Seite 10	Kommunale Daseinsvorsorge – Energieversorgung/Energienetzübernahme
Seite 12	Breitbandausbau als Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge
Seite 14	Keine Wiedereinführung von G9
Seite 15	Inklusive Beschulung muss realisierbar sein
Seite 16	Modellversuche Shared Space ermöglichen

1 **Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für Flüchtlinge sowie der**
2 **Rahmenbedingungen der Flüchtlingsarbeit in den Kommunen**

3

4 Der anhaltende Zuzug von Flüchtlingen und Asylsuchenden stellt die Kommunen und ihre
5 Integrationsfähigkeit weiterhin vor große Herausforderungen. Die grün-rote
6 Landesregierung hat bereits viele richtige Maßnahmen auf den Weg gebracht. Wir begrüßen,
7 dass dies in gutem Dialog mit den Städten und Gemeinden erfolgt. Wir sehen jedoch Bedarf
8 für folgende konkrete Maßnahmen und fordern daher Landes- und Bundesregierung auf, in
9 diesem Sinne tätig zu werden:

- 10 • Das Land muss beim Bund darauf drängen, dass die im November 2014 für die
11 Unterbringung der Flüchtlinge vereinbarten 500 Mio. Euro jährlich für 2015 und 2016
12 entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Neuzugänge angehoben werden. Dazu
13 muss eine realistische und fortzuschreibende Prognose von Bundesseite erfolgen. Auch
14 nach 2016 müssen entsprechende Mittel vom Bund bereitgestellt werden.
- 15 • Die Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden (inklusive Eingangsuntersuchung) ist vom
16 Bund zu übernehmen.
- 17 • Zwischen den sehr unterschiedlichen Regelungen der Länder zur Finanzierung sowie zu
18 den räumlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der Versorgung von
19 Asylsuchenden ist soweit wie möglich Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen.
- 20 • Bei weiteren Gesprächen und Gipfeln zum Thema Asyl auf Bundesebene sind zwingend
21 Vertreter/innen der Kommunen zu beteiligen.
- 22 • Das Land muss die Finanzmittel vom Bund an die Kommunen weiterleiten und nicht eine
23 Rückstellung für die zu erwartende und eigentlich längst überfällige
24 Pauschalennachzahlung treffen. Es kann nicht sein, dass die Kommunen für die bislang
25 geleistete Arbeit und die zusätzlichen kommunalen Ausgaben nun auf den Bund
26 angewiesen sind und das Land die Pauschalennachzahlung hinauszögert, um dann auf
27 das Bundesgeld zurückzugreifen.

28 Die vom Land angekündigten 15 Mio. (von 65 Mio.), die direkt an die Kommunen gehen
29 sollen, bedeuten bei geschätzten 30.000 Asylsuchenden gerade einmal 500 Euro pro

1 Asylsuchenden für die kommenden zwei Jahre. Damit lässt sich vor Ort weder eine der
2 dringend benötigten zusätzlichen Unterkünfte erstellen, noch können damit die
3 steigenden Kosten der Anschlussunterbringung finanziert werden. Die Bundesgelder sind
4 daher unabhängig von der Pauschalberechnung in Gänze an die Kommunen
5 durchzureichen.

6 • Bestehende Anreize zur Sanierung oder Errichtung von Massenunterkünften fern
7 integrationsförderlicher Wohnbebauung sind abzubauen. Stattdessen sollte durch
8 Bundes- und Landesprogramme nachhaltiges Bauen/Sanieren, d.h. kleinere Unterkünfte
9 in oder zumindest im Anschluss an Wohngebiete, gefördert werden. Dies fördert nicht
10 nur die Integration, sondern erleichtert auch die Nachnutzung. Zudem wird ein
11 Bonussystem eingeführt, mit dem Kommunen unterstützt werden, die das Modell der
12 dezentralen Unterbringung ausbauen.

13 • Die nach dem FlüAG ab 01.01.2016 geltenden Regelungen insbesondere zu den
14 baulichen Voraussetzungen von Gemeinschaftsunterkünften sind sozialpolitisch zu
15 begrüßen, wurden allerdings zu einem Zeitpunkt beschlossen, als nicht absehbar war,
16 wie schnell die Zahl der Asylsuchenden ansteigen wird. Angesichts der tatsächlichen
17 Entwicklung ist daher schon heute klar: Kein Landkreis und kein Stadtkreis wird die
18 Anforderungen zur räumlichen Versorgung zum 01.01.2016 erfüllen können.

19 Daher muss das FlüAG mindestens in diesem Bereich bis zum 31.12.2017 ausgesetzt
20 werden. Ob und wann die Voraussetzungen des FlüAG umsetzbar sind, muss eine aus
21 Kommunalen Spitzenverbänden und Landesregierung bestehende Arbeitsgruppe anhand
22 der tatsächlichen Entwicklung jährlich prüfen, um eine entsprechende Empfehlung an
23 den Landtag aussprechen zu können. Ziel muss und wird sein, das FlüAG so schnell wie
24 möglich umzusetzen, ohne dabei eine Seite zu überfordern.

25 • Die Kosten der Anschlussunterbringung müssen dringend vom Land berücksichtigt und
26 mitgetragen werden. Ziel ist zudem eine solidarische Verteilung der Personen.

- 1 • Das Land forciert und unterstützt die Ausbildung von Elternmentor/innen speziell für die
2 Arbeit mit asylsuchenden Familien.
- 3 • Die Themen Asyl, Traumata, Krieg etc. sollen altersgerecht in die Bildungspläne
4 eingebaut werden. Zudem sollen umgehend Fortbildungen für Lehrer/innen und
5 Erzieher/innen angeboten werden, um den traumatisierten Flüchtlingskindern und
6 Jugendlichen die erforderliche Hilfe und Unterstützung gewährleisten zu können.
- 7 • Zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen ist die Einführung eines zweistufigen
8 Unterbringungsverfahrens, bei dem nach der Erstaufnahme die Unterbringung
9 unmittelbar in den Kommunen erfolgt und die bisherige zweite Stufe der Unterbringung
10 auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte entfällt.

11

1 **Für eine Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen in Baden-Württemberg**

2

3 Zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen in Baden-Württemberg schlagen wir für
4 die Legislaturperiode 2016-2021 folgende konkrete Maßnahmen vor, um
5 Verwaltungskompetenz vor Ort zu bündeln, Entscheidungsprozesse weiter zu
6 dezentralisieren und zu kommunalisieren. Dies schließt eine Verlagerung von Aufgaben,
7 beispielsweise von den Landkreisen an die Verpflichtenden Verwaltungsgemeinschaften mit
8 ein.

- 9
- Generelle Aufgabenkritik der einzelnen Verwaltungsebenen
 - 10 • Bündelung von Kommunen in so genannten Verpflichtenden
11 Verwaltungsgemeinschaften mit einer Mindestgröße von 20.000 Einwohner/innen.
12 Diese sollen ein Aufgabenspektrum ähnlich dem der Großen Kreisstädte erhalten.
 - 13 • Übertragung der Rechts- und Budgetaufsicht über die neu gebildeten
14 Verwaltungsgemeinschaften von den Landkreisen an die Kommunalaufsicht des
15 Regierungspräsidiums.
 - 16 • Eine Reduzierung der Landkreise auf 25 - 30.
 - 17 • Nach einem kommunalen Reformprozess kann über die Einführung der Direktwahl
18 der Landräte entschieden werden.

19

1 **Aufwandsentschädigung für das kommunalpolitische Ehrenamt angleichen**

2

- 3 1) Um Ungleichbehandlungen bei der Aufwandsentschädigung für kommunale
4 Mandatsträger/innen zu beenden, wird die Regelung zur Steuerfreiheit der
5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter/innen von
6 Oberbürgermeister/innen denen der ehrenamtlichen stellvertretenden Landrät/innen
7 angepasst.
- 8 2) Die steuerfreie Pauschale für kommunale Mandatsträger/innen wird auf 5400 Euro/Jahr
9 erhöht.

10

11 **Begründung**

12 Für die Ungleichbehandlung bei Punkt 1) gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, daher
13 muss eine Angleichung erfolgen.

14 Der Betrag bei Punkt 2) orientiert sich an dem Betrag, den man mit einem Nebenjob im Jahr
15 steuerfrei verdienen kann. Auch wenn wir ein kommunalpolitisches Ehrenamt nicht als
16 Nebenjob oder Erwerbsarbeit verstehen, erscheint uns eine Gleichbehandlung sinnvoll und
17 geboten.

18

1 Finanzierung der Fraktionsarbeit

2

3 Wir begrüßen, dass die grün-rote Landesregierung Reformen an der Gemeindeordnung
4 durchführt, die eine bessere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen und die
5 Stellung der Mitglieder der kommunalen Gremien stärken bzw. erstmals die Rechte von
6 Fraktionen zu verankern.

7 Die Kann-Bestimmung in §32 a (3) halten wir jedoch für zu schwach und fordern stattdessen
8 eine **Soll- Bestimmung**.

9

10 Änderung des geplanten neuen Abschnitts § 32 a:

11 **Fraktionen**

12 (1) Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die
13 Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der
14 Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

15 (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des
16 Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere
17 Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

18 (3) Die Gemeinde **soll** den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und
19 personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel
20 ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

21 (4) Entfallen in Gemeinden, in denen nicht mehr als 18 Gemeinderäte zu wählen sind, auf
22 einen Wahlvorschlag weniger als die nach der Geschäftsordnung zur Bildung einer Fraktion
23 erforderlichen Sitze im Gemeinderat, stehen Gemeinderäten, die aufgrund dieses
24 Wahlvorschlags gewählt wurden, die Rechte und Pflichten einer Fraktion zu, wenn es zu
25 keinem Zusammenschluss mit anderen Gemeinderäten zu einer Fraktion kommt; dies gilt
26 nicht für die Rechte nach § 24 Absatz 3 Satz 1, § 34 Absatz 1 Sätze 3 und 4 und § 39 Absatz 4
27 Satz 2.“

1 Zudem halten wir es für erforderlich, dass neben der Ausübung des Mandats auch die
2 Weiterbildung und Qualifizierung des ehrenamtlichen Mandatsträger/innen geregelt wird.
3 Daher regen wir an, den bestehenden §32 (2) um folgenden Satz zu **ergänzen:**

4

5 **Gleiches gilt für eine Weiterbildung der ehrenamtlichen Gemeinderäte in angemessenem**

6 **Umfang.**

7

1 Kommunale Daseinsvorsorge – Energieversorgung/Energienetzübernahme

2

3 Die Verantwortung der Gemeinden für die kommunale Daseinsvorsorge ist einer der
4 tragenden Säulen unserer staatlichen Grundordnung und der verfassungsmäßigen
5 Verankerung der kommunalen Selbstverwaltung. Diese Verantwortung erstreckt sich auch
6 auf die grundlegende Verantwortung im Bereich der Energieversorgung.

7 Deshalb ist es auch das Recht und die Verantwortung der Gemeinden, sich im Rahmen ihrer
8 Abwägung dafür zu entscheiden, ob sie diese Verantwortung in eigener Regie (Regiebetrieb,
9 Eigenbetrieb, Stadtwerke), in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit oder durch
10 temporäre Übertragung dieser Aufgabe an Dritte über in Form eines Konzessionsvertrages
11 wahrnehmen wollen.

12 Durch die eingeleitete Liberalisierung des Energiesektors auf europäischer Eben gegen Ende
13 des vergangenen Jahrhunderts und der damit verbundenen Regulierung allgemeiner
14 Konzessionierungsverfahren erfolgte so Schritt für Schritt eine schleichende Aushöhlung der
15 kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Ein geordnetes und gesichertes
16 Konzessionierungsverfahren im Energiebereich unter Wahrung kommunaler
17 Selbstverwaltungsentscheidungen ist heute rechtsunsicherer denn je. In Folge einer
18 unklaren Gesetzeslage wurde eine Vielzahl kommunaler
19 Rekommunalisierungsentscheidungen von Altkonzessionären rechtlich bestritten. Mangels
20 rechtssicherer Ausschreibungskriterien wurde so die kommunale Abwägungsentscheidung
21 zur erneuten Übernahme der Verantwortung in der Energieversorgung torpediert. Darüber
22 hinaus fehlen klare gesetzliche Regelungen zur Bestimmung der Netzkaufpreise. Dabei ist es
23 für uns selbstverständlich, das Netzkaufpreise durch die von Bundes- bzw.
24 Landesregulierungsbehörden festgelegten Erlösobergrenzen im Sinne eines Ertragswertes
25 begrenzt werden.

26

1 Wir fordern daher die Bundesregierung auf, mit einer Klarstellung im
2 Energiewirtschaftsgesetz (Art. 46) sowie im Kommunalen Abgabegesetz eine eindeutige und
3 rechtssichere Regelung für eine Übernahme kommunaler Netze unter Wahrung kommunaler
4 Selbstverwaltungsentscheidungen zu beschließen. Ebenso ist ein rechtssicheres Verfahren
5 zur Ermittlung eines von der Regulierungsbehörde akzeptierten Netzkaufpreises gesetzlich
6 zu fixieren.
7

1 Breitbandausbau als Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge

2

3 Die flächendeckende Breitbandversorgung ist notwendig, damit Deutschland auch in Zukunft
4 ein gerechtes und modernes Land bleibt. Wir fordern daher: Die Breitbandversorgung muss
5 Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge sein, ebenso wie die Versorgungssicherheit bei Strom
6 und Gas oder bei der Verkehrsinfrastruktur.

7 Denn:

- 8 • Der Breitbandausbau ist Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe am
9 öffentlichen Leben.
- 10 • Die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit und die Innovationsgerechtigkeit unseres
11 Landes hängen von einem gerechten Zugang zur digitalen Welt ab. Als europäischer
12 und weltweiter Wirtschaftsstandort müssen die Chancen der Digitalisierung genutzt
13 werden. Das gilt für die großen deutschen Player ebenso wie für die
14 mittelständischen Unternehmen vor Ort.
- 15 • Eine Gleichheit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land und somit in jeder
16 Kommune lässt sich nur erreichen, wenn das Angebot von schnellem und
17 leistungsfähigem Internet in ganz Deutschland für alle gleich zugänglich ist. Eine
18 drohende digitale Spaltung muss abgewendet werden.

19 Dafür gilt es aus kommunalpolitischer Sicht:

- 20 • Das von der Großen Koalition angestrebte Ziel, 50 Mbit/s in der Fläche bis 2018
21 tatsächlich zu erreichen.
- 22 • Die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen bei der Grundversorgung
23 mit Breitband zu intensivieren. Vor allem die Kommunen dürfen hier nicht alleine
24 gelassen werden, sondern brauchen ausgewiesene und fachkundige Ansprechpartner
25 vonseiten des Bundes und der Länder.
- 26 • Die notwendigen Finanzmittel in den bisher noch unterversorgten Gebieten zu
27 generieren, wo der Breitbandausbau aufgrund der im Verhältnis zur Nutzerzahl
28 besonders hohen Ausbaurkosten eine Wirtschaftlichkeitslücke darstellt.

1 • Synergieeffekte beim Breitbandausbau wie bestehende Gas- und Wassernetze bei
2 den kostenintensiven Tiefbauarbeiten zu nutzen. Die Kostenreduzierungsrichtlinie
3 der EU muss zügig in nationales Recht umgesetzt werden.

4 Darüber hinaus fordern wir die Möglichkeit für Kommunen, die Erhebung einer
5 eingeschränkten Konzessionsabgabe für die Breitbandversorgung (analog wie beispielsweise
6 der Versorgung mit Nah-/Fernwärme) rechtlich zu ermöglichen. Dies würde gerade die
7 Versorgung kleiner Ortschaften und der so genannten „Weißen Flecken“ befördern.

8 Hierfür muss der Bundesgesetzgeber eine Ermächtigungsgrundlage schaffen, die den
9 Ländern eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung ermöglicht.¹

10

¹ Erläuterung:

Danach beziehen sich Satzungen auf die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Boorberg, 6. Auflage, 2014) gemäß §4 (Satzungen) sowie § 11 (Anschluss- und Benutzungszwang). Danach lautet die Gemeindeordnung § 11 Abs. (1): "Die Gemeinde kann bei öffentlichen Bedürfnissen durch Satzungen für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, die Versorgung mit Nah- und Fernwärme und ähnliche der Volksgesundheit oder dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen sowie der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. In gleicher Weise kann die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vorgeschrieben werden".

1 **Keine Wiedereinführung von G9**

2

3 Wir befürworten das Abitur nach acht Jahren an allgemeinbildenden Gymnasien und lehnen
4 eine Ausweitung der G9-Züge ab. Stattdessen sollten die heute schon bestehenden
5 Möglichkeiten an der Gemeinschaftsschule oder an einem beruflichen Gymnasium in neun
6 Jahren zum Abitur zu kommen, gestärkt und offensiver beworben werden.

7

1 **Inklusive Beschulung muss realisierbar sein**

2

3 Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention definiert Inklusion als
4 gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher ist die Einigung der Landesregierung mit den
5 kommunalen Spitzenverbänden zu den finanziellen Auswirkungen der schulischen Inklusion
6 vom März 2015 zu begrüßen.

7 Aus kommunaler Sicht begrüßen wir das Wahlrecht der Eltern mit einer körperlichen oder
8 geistigen Behinderung. Es wird angenommen, dass knapp 30 Prozent der Kinder bzw. Eltern
9 sich für eine inklusive Schule entscheiden.

10 Wir leiten aus diesem Wert ab, dass es notwendig ist, die Einrichtung von
11 Schwerpunktschulen zu ermöglichen. Der Umbau jeder Schule für jede Art von Handicap ist
12 schlichtweg nicht realisierbar. Unter diesem Aspekt soll auch die Weiterentwicklung der
13 bestehenden Förderschulen zu inklusiven Bildungszentren geprüft werden.

14 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf sind auf jeden Fall in die Regelschulen zu
15 integrieren.

16

1 **Modellversuche Shared Space ermöglichen**

2

3 Die Landesregierung schafft die gesetzlichen Rahmenbedingungen um Verkehrsversuche mit
4 so genannte, „Shared Space“² (in etwa: gemeinsam genutzter Straßenraum) zu ermöglichen.

5 Es wird ein Fördertopf aufgelegt, um Kommunen, die diese Form der Verkehrsabwicklung
6 ausprobieren wollen, zu unterstützen. Alternativ kann auch ein bestehendes Programm um
7 diesen Fördertatbestand erweitert werden.

² Erläuterung (Wikipedia)

Shared Space bezeichnet eine Planungsphilosophie, nach der der vom Kfz-Verkehr dominierte öffentliche Straßenraum lebenswerter, sicherer sowie im Verkehrsfluss besser werden soll. Charakteristisch ist dabei die Idee, auf Verkehrszeichen, Signalanlagen und Fahrbahnmarkierungen zu verzichten. Gleichzeitig sollen die Verkehrsteilnehmer vollständig gleichberechtigt werden, wobei die Vorfahrtsregel weiterhin Gültigkeit besitzt. Im Gegensatz zur konventionellen Verkehrsberuhigung soll auch eine Anwendung in Hauptverkehrsstraßen möglich sein.